

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Die PS Bickelmann GmbH (nachfolgend kurz Verleiher) stellt dem Kunden (nachfolgend kurz Entleiher) auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AGB übereinstimmen oder vom Verleiher schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Überlassung unterliegt den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
- (3) Überlassene Mitarbeiter/innen unterliegen während des Einsatzes beim Entleiher dessen Weisungen, Aufsicht und Anleitung. Eine vertragliche Beziehung zwischen Entleiher und Mitarbeiter/innen wird nicht begründet.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten gewährt der Kunde dem Verleiher innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit Zutritt zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter/innen.
- (5) Der Kunde stellt sicher, dass geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die das Überlassungsverhältnis betreffen, eingehalten werden.

2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- (1) Während der Überlassung übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter/innen die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers.
- (2) Sollte der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstehenden Lohnausfall, sofern er den Mangel zu vertreten hat.

3. Zurückweisungsrecht und Abberufung

- (1) Der Kunde hat das Recht, am ersten Tag den überlassenen Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin innerhalb von vier Arbeitsstunden zurückzuweisen. In diesem Falle verzichtet der Verleiher auf die Weiterberechnung der Kosten.
- (2) Der Verleiher ist berechtigt, überlassene Mitarbeiter/innen abzurufen und durch gleichwertige zu ersetzen.
- (3) Im Falle krankheitsbedingter Ausfälle ist der Verleiher nicht verpflichtet, dem Entleiher Ersatzkräfte zu stellen.
- (4) Im Falle außergewöhnlicher Umstände wie Katastrophen, Streik oder ähnliches, behält sich der Verleiher vor, seine Mitarbeiter/innen abzurufen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Verschwiegenheit

- (1) Der Verleiher und seine Mitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Gleiches gilt für den Entleiher.

5. Arbeitszeit / Vergütung / Zuschläge

- (1) Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit überlassener Mitarbeiter/innen beträgt 35 Std.
- (2) Die Höhe des Verrechnungssatzes wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt.
- (3) Für Mehrarbeit wird ein Zuschlag von 25 % berechnet.
- (4) Für Nachtarbeiten wird ein Zuschlag von 25 % berechnet.
- (5) Für Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
- (6) Für Arbeiten am 1. Mai, am Ostersonntag, am 1. Weihnachtstag oder am Neujahrstag wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
- (7) Fahrkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.
- (8) Treffen mehrere Zuschlagsarten aufeinander, wird der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

6. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- (1) Als Berechnungsgrundlage dient der wöchentliche Stundenachweis. Der Kunde bestätigt den Stundennachweis des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin durch Unterschrift.
- (2) Rechnungen werden wöchentlich erstellt.

- (3) Erteilte Rechnungen sind innerhalb des vereinbarten und auf der Rechnung vermerkten Zahlungszieles fällig und ohne Abzug zahlbar.
- (4) Mitarbeiter/innen sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- (5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Verleiher berechtigt, offene Rechnungen sofort fällig zu stellen und sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Gleichzeitig ist der Verleiher berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm überlassenen Mitarbeiter/innen abzuziehen.

7. Aufrechnung / Zurückbehaltung

- (1) Der Kunde ist nur bei unstrittiger oder rechtswirksam festgestellter Gegenforderung berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.

8. Übernahme von überlassenen Mitarbeitern

- (1) Kommt während oder in Anschluss an das Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und dem überlassenen Mitarbeiter/ der überlassenen Mitarbeiterin zustande, hat der Verleiher Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Gleiches gilt, wenn der Entleiher mit dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin oder einem Dritten einen Werk-, Dienst- oder einen AÜ-Vertrag abschließt. Das Vermittlungshonorar beträgt 25 % des Jahresbruttogehalts zuzüglich USt in gesetzlicher Höhe und reduziert sich nach dem dritten Monat der Überlassung um jeweils 1,5 %-Punkte. Eine kostenfreie Übernahme ist 18 Monate nach Überlassungsbeginn möglich. Das Vermittlungshonorar ist mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Kunde und Mitarbeiter/in fällig.
- (2) Wird der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Verleiher entliehen, steht dem Verleiher einmalig Anspruch auf ein Honorar in Höhe des 180-fachen des zuletzt vom Kunden an den Verleiher gezahlten Stundenverrechnungssatzes zu. Das Honorar wird mit Zustandekommen des AÜ-Vertrages mit dem anderen Verleiher fällig.

9. Gewährleistung / Haftung

- (1) Der Verleiher haftet nur für fehlerfreie Auswahl überlassener Mitarbeiter/innen für die vereinbarte Tätigkeit.
- (2) Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die durch überlassene Mitarbeiter/innen verursacht werden.
- (3) Der Kunde hat den Verleiher von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der überlassenen Mitarbeiter/innen freizustellen.

10. Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis ist beiderseitig mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum Wochenende kündbar. Davon unberücksichtigt bleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ohne dass der Verleiher hieraus Ansprüche ableiten kann.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Kündigungen müssen gegenüber dem Verleiher ausgesprochen werden. Eine Mitteilung des Kunden gegenüber überlassenen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen ist nicht wirksam.
- (4) Bei Wegfall der Erlaubnis gemäß § 1 AÜG endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist am Sitz des Verleihers.

PS Bickelmann GmbH
 Bierbacher Str. 30
 66424 Homburg
www.ps-bickelmann.de
info@ps-bickelmann.de
 Amtsgericht Saarbrücken / HRB 18843
 Geschäftsführer: Gabriele Bickelmann